

■ Neues Unternehmensgesetzbuch wertet kleine Betriebe auf [19.01.2007]

Neues Gesetz ermöglicht den Eintrag ins Firmenbuch und erleichtert die Firmenbezeichnung und die Öffentlichkeitsarbeit

Seit dem ersten Jänner ist das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB) in Kraft. Es hat Auswirkungen auf alle Formen selbständiger Erwerbstätigkeit - sowohl bestehende Unternehmen als auch Neugründungen sind betroffen. "Gerade Jungunternehmern und Kleinbetrieben, die nicht verpflichtet sind, sich in das Firmenbuch einzutragen, bietet das neue Gesetz einige Verbesserungen", erklärt Franz Kronsteiner, Vorstandsvorsitzender der D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG.

Neu ist, dass auch nichteintragungspflichtige Unternehmen von einem Eintrag ins Firmenbuch profitieren können. Mit diesem Schritt dürfen werblich nutzbare Firmenbezeichnungen verwendet werden. Ohne Eintragung in das Firmenbuch bleibt nur die Möglichkeit das Unternehmen unter dem eigenen Nachnamen zu führen. Der neue Firmenzusatz "eU" (eingetragenes Unternehmen) signalisiert der Öffentlichkeit, dass es sich um einen echten Unternehmer handelt.

Angehörige der freien Berufe, Land- und Forstwirte sowie kleine Einzelunternehmer können frei wählen, ob sie ihr Unternehmen im Firmenbuch eintragen lassen oder nicht. Bei Eintragung sind Personen-, Sach- oder Fantasienamen zulässig. Für jede Art der Öffentlichkeitsarbeit ist eine kreative Namensgebung von Vorteil, bspw. für den weltweiten Auftritt im Internet mittels des Domain-Namens. Für Unternehmer, die sich nicht ins Firmenbuch eintragen wollen, bleibt nur die Möglichkeit, die Firma unter dem eigenen Nachnamen zu führen.

Ausschreibungen und Auftragsvergaben

Die Verwendung von Rechtsformzusätzen in der Firmenbezeichnung - wie GmbH, AG, OG, KG oder e.Gen. - gilt für alle eintragungspflichtigen Unternehmen. Alle anderen Unternehmen, die frei wählen können, ob Sie sich ins Firmenbuch einschreiben, profitieren von einer weiteren Änderung: Ihr Firmenwortlaut muss den Hinweis "eU", "eingetragene/r UnternehmerIn", enthalten, was auf Seriosität schließen lässt. "Das ist vor allem für den Verbraucher positiv, weil es signalisiert, dass er mit einem echten Unternehmer zusammenarbeitet und sich daher auf die Verbraucherrechte berufen kann", erklärt Kronsteiner. Bei öffentlichen Ausschreibungen und Auftragsvergaben ist der Entschluss zur Firmenbucheintragung von Vorteil, weil man als echtes Unternehmen mit allen Rechten und Pflichten auftritt. Weiters gelten beim neuen UGB Sonderregelungen über den Vertragsinhalt für Geschäfte aller natürlichen und juristischen Personen, die unternehmerisch tätig sind.

Die D.A.S. Rechtsschutzversicherung bietet eine Broschüre mit einem Überblick über die Änderungen für Klein- und Mittelbetriebe. (red) www.das.at